



MILITÄRISCHE PLANGENEHMIGUNG

IM VEREINFACHTEN PLANGENEHMIGUNGSVERFAHREN

NACH ARTIKEL 22 MPV

(Militärische Plangenehmigungsverordnung; SR 510.51)

VOM 15. JUNI 2023

*Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)
als Genehmigungsbehörde*

in Sachen Gesuch vom 3. November 2022

von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30

betreffend

SCHIESSPLATZ GNAPPRIED; SANIERUNG PARKPLATZ UND BELAGSTRASSEN

I

stellt fest:

1. Das Baumanagement Zentral von armasuisse Immobilien reichte der Genehmigungsbehörde am 3. November 2022 das Projekt zur Sanierung des Parkplatzes und der Belagstrasse auf dem Schiessplatz Gnappried zur Beurteilung ein. Die Genehmigungsbehörde führte dazu ein vereinfachtes militärisches Plangenehmigungsverfahren durch.
2. Die Genehmigungsbehörde führte das Anhörungsverfahren bei den betroffenen kommunalen und kantonalen Behörden sowie bei den interessierten Bundesbehörden durch.
3. Die Gemeinde Stans nahm am 22. Dezember 2022 Stellung zum Vorhaben.
4. Der Kanton Nidwalden übermittelte der Genehmigungsbehörde seine Stellungnahme mit Schreiben vom 24. Januar 2023.
5. Die Stellungnahme des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) ging am 21. Februar 2023 bei der Genehmigungsbehörde ein.
6. Die Gesuchstellerin nahm am 6. März 2023 zu den eingegangenen Anträgen Stellung.
7. Auf das Vorbringen und die sich bei den Akten befindlichen Schriftstücke wird – soweit entscheidwesentlich – in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

II

zieht in Erwägung:

A. Formelle Prüfung

1. Sachliche Zuständigkeit

Das Vorhaben betrifft militärische Infrastruktur, weshalb die militärische Plangenehmigungsverordnung anwendbar und das Generalsekretariat des Eidg. Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) für die Festlegung und Durchführung des militärischen Plangenehmigungsverfahrens zuständig ist (Art. 1 Abs. 1, Abs. 2 Bst. d, Art. 2 MPV).

2. Anwendbares Verfahren

Im Rahmen der Vorprüfung nach Art. 7 MPV hat die Genehmigungsbehörde festgestellt:

- a. Das Vorhaben untersteht dem vereinfachten militärischen Plangenehmigungsverfahren, da es das äussere Erscheinungsbild nicht wesentlich verändert, sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt auswirkt und keine Drittinteressen tangiert (Art. 128 Abs. 1 Bst. b Militärgesetz, MG; SR 510.10).
- b. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist nicht notwendig, weil es sich vorliegend weder um eine wesentliche bauliche Änderung noch um eine Erweiterung einer UVP-pflichtigen Anlage handelt.
- c. Das Vorhaben wirkt sich weder erheblich auf Raumordnung und Umwelt aus noch sind die Kriterien gemäss Sachplan Militär Programmteil 2017, Kapitel 6.2 erfüllt, weshalb es nicht als sachplanrelevant einzustufen ist.

B. Materielle Prüfung

1. Projektbeschreibung

Der Schiessplatz Gnappiried ist eine militärische Anlage mit uneingeschränkter Nutzungsdauer. Das Vorhaben sieht eine umfassende Sanierung der Strassen- und Weginfrastruktur auf dem Schiessplatz Gnappiried vor. Im Rahmen der Sanierung werden Asphalt-, Holzbohlen- und Kiesoberflächen teilweise erneuert und neue Geländer bei Brücken erstellt. Im Zusammenhang mit den Sanierungsarbeiten werden zudem ausgediente Fundamente und Betonflächen entfernt.

2. Stellungnahme der Gemeinde Stans

Die Gemeinde Stans stimmte dem Vorhaben mit Schreiben vom 22. Dezember 2022 vorbehaltlos zu.

3. Stellungnahme des Kantons Nidwalden

Der Kanton Nidwalden formulierte in seiner Stellungnahme vom 24. Januar 2023 folgende Anträge:

Oberflächengewässer

- (1) Zur Verhinderung von Gewässerverschmutzungen seien die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Vor der Bauausführung seien die beauftragten und begleitenden Unternehmungen explizit darauf hinzuweisen.
- (2) Bei Betonierarbeiten dürfe kein Zementwasser (stark alkalisch, Fischgift) in die Gewässer gelangen. Trübungen seien so gut wie möglich zu vermeiden.
- (3) Es dürften keine alten, schlecht gewarteten Maschinen eingesetzt werden. Lagerung und Umschlag (Betankungen) von mineralischen Treib- und Schmierstoffen hätten ausserhalb des Hochwasserbereiches auf standfestem Boden zu erfolgen. Es dürften nur vom Eidgenössischen Gefahrengutinspektorat (EGI) zugelassene Baustellentanks verwendet werden.
- (4) Bei Gewässerverschmutzungen seien je nach Ausmass unverzüglich die erforderlichen Massnahmen einzuleiten (Selbsthilfe, Information verantwortliche Person Gemeinde, Auf-

bietung, Schadenswehr, usw.). Ölunfälle und andere Schadenereignisse mit Gewässerreinigungen sowie Unregelmässigkeiten, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen könnten, seien umgehend der Polizei zu melden.

Belastete Standorte

- (5) Sollten bei den Bauarbeiten bisher unbekannte Belastungen angetroffen werden, sei dies dem Amt für Umwelt des Kantons Nidwalden unmittelbar mitzuteilen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Bodenschutz

- (6) Die Erdarbeiten dürften nur bei gut abgetrocknetem tragfähigem Boden und mit Maschinen von möglichst geringem Gesamtgewicht ausgeführt werden.
- (7) Ober- und Unterboden sowie Aushub müssten getrennt ausgehoben und zwischengelagert werden. Der Unterboden dürfe zu keiner Zeit befahren werden. Unter Depots, Pisten und Installationsplätzen sei kein Bodenabtrag vorzunehmen.
- (8) Die betroffenen Flächen und der Bodenabtrag seien auf das für die Umsetzung des Projekts absolute Minimum (Baupisten, Einrichtungen etc.) zu begrenzen. Der beste Bodenschutz bestehe darin, jegliches Befahren und Abtragen von Boden zu vermeiden.

Lärm- und Schallschutz

- (9) Hinsichtlich Baulärmes seien die im Bericht Bauprojekt unter Ziff. 10.1.7 aufgeführten Massnahmen verbindlich umzusetzen.

Abfall

- (10) Die eingereichte Entsorgungserklärung würde den aktuellen Ansprüchen genügen.

Bauen ausserhalb Bauzone

- (11) Aus raumplanerischer Sicht spreche nichts gegen die vorgesehenen Massnahmen.

Wanderwege

- (12) Falls die Begehrbarkeit des Wanderwegs während den Sanierungsarbeiten beeinträchtigt sei, soll eine entsprechende Umleitung signalisiert werden.

Fischerei

- (13) Da dieses Gesuch die Interessen der Fischerei nicht direkt berühre, sei keine fischereirechtliche Bewilligung notwendig.
- (14) Die Arbeiten an der Holzbrücke sollten ausserhalb der Schonzeit der Bachforelle (1. Oktober bis 31. Januar) erfolgen. Die Wassertrübung sei so gering wie möglich zu halten.

Landschaftsschutz

- (15) Es würden keine Vorbehalte zum Projekt bestehen.

Naturschutz

- (16) Die Ausnahmegewilligung für den standortgebundenen Eingriff in das Naturschutzgebiet nach Art. 22 Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) werde unter Auflagen erteilt.
- (17) Für die Begrünung müsse regionales Saatgut mit standorttypischen Arten verwendet werden. Die Verwendung von Handelssaatgut sei nicht zulässig.
- (18) Es dürften keine Arbeiten während der Amphibienwanderung durchgeführt werden.

4. Stellungnahme des BAFU

Das BAFU formulierte in seiner Stellungnahme vom 21. Februar 2023 folgende Anträge:

- (19) Alle Arbeiten müssten ausserhalb der Amphibienwanderung durchgeführt werden.
- (20) Die Installationsplätze seien ausserhalb von schützenswerten Lebensräumen nach Art. 18 Abs. 1^{bis} NHG zu erstellen. In erster Priorität seien bereits versiegelte Flächen zu wählen.
- (21) Alle angrenzenden, gemäss NHG schützenswerten Flächen seien mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen.
- (22) Aufgrund des Projektstandorts im Naturschutzgebiet sei eine Umweltbaubegleitung (UBB) vorzusehen.

(23) Die Gesuchstellerin habe vor Baubeginn die nächsten Betroffenen über die Baustelle zu informieren.

5. *Stellungnahme der Gesuchstellerin*

Die Stellungnahmen wurden der Gesuchstellerin zugestellt. Diese erklärte sich in ihrer Stellungnahme vom 6. März 2023 grundsätzlich mit den eingegangenen Anträgen einverstanden und sicherte zu, diese in der weiteren Planung und in der Ausführung zu berücksichtigen.

6. *Beurteilung der Genehmigungsbehörde*

a. Gewässerschutz

Es ist untersagt, Stoffe, die Wasser verunreinigen können, mittelbar oder unmittelbar in ein Gewässer einzubringen oder sie versickern zu lassen. Es ist auch untersagt, solche Stoffe ausserhalb eines Gewässers abzulagern oder auszubringen, sofern dadurch die konkrete Gefahr einer Verunreinigung des Wassers entsteht (Art. 6 Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20).

Die Anträge (1) bis (4) des Kantons bezwecken den sicheren Gewässerschutz. Diese Anträge werden vorsorglich gutgeheissen und die Umsetzung mit Auflagen sichergestellt.

b. Bodenschutz

Wer Boden abträgt, muss damit nach Art. 7 der Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo; SR 814.12) so umgehen, dass dieser wieder als Boden verwendet werden kann, insbesondere müssen Ober- und Unterboden getrennt abgetragen und gelagert werden. Wer Anlagen erstellt, den Boden bewirtschaftet oder anders beansprucht, muss unter Berücksichtigung der physikalischen Eigenschaften und der Feuchtigkeit des Bodens Fahrzeuge, Maschinen und Geräte so auswählen und einsetzen, dass Verdichtungen und andere Strukturveränderungen des Bodens vermieden werden, welche die Bodenfruchtbarkeit langfristig gefährden (Art. 6 VBBo).

Die kantonalen Anträge (6) bis (8) bezwecken den Schutz des Bodens im Sinne der erwähnten Bestimmungen. Die Anträge werden vorsorglich gutgeheissen und als Auflagen übernommen. Für die Wiederverwendung des Bodens ist das Modul «Verwertung von Aushub und Ausbruchmaterial» der VVEA-Vollzugshilfe des BAFU (2021) zu berücksichtigen.

c. Natur und Landschaft

Das Vorhaben tangiert das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung Nr. NW59 Gnappiried, das Objekt Nr. 1606 "Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi" des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) sowie das Hoch- und Übergangsmoor von nationaler Bedeutung Nr. 107 Grossriet / Gnappiried. Eine zu sanierende Strasse tangiert zudem das Flachmoor von nationaler Bedeutung Nr. 1957 Grossriet/Gnappiried.

Nach Art. 78 Abs. 5 der Bundesverfassung (BV; SR 101) sind Moore und Moorlandschaften von besonderer Schönheit und gesamtschweizerischer Bedeutung geschützt. Es dürfen darin weder Anlagen gebaut noch Bodenveränderungen vorgenommen werden. Ausgenommen sind Einrichtungen, die dem Schutz oder der bisherigen landwirtschaftlichen Nutzung der Moore und Moorlandschaften dienen. Art. 8 der Flachmoor- (SR 451.33), der Hochmoor- (SR 451.32) und der Moorlandschaftsverordnung (SR 451.35) verlangt jeweils, dass bestehende Beeinträchtigungen bei jeder sich bietenden Gelegenheit rückgängig zu machen sind.

Objekte von nationaler Bedeutung aus einem Inventar des Bundes verdienen in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls die grösstmögliche Schonung (Art. 6 Abs. 1 NHG). Eingriffe in Amphibiengebiete von nationaler Bedeutung müssen nach Art. 7 der Amphibienlaichgebiete-Verordnung (AlgV; SR 451.34) standortgebunden und von nationaler Bedeutung sein. Die Verursacher sind zu bestmöglichen Schutz-, Wiederherstellungs- oder ansonst angemessenen Ersatzmassnahmen zu verpflichten.

Zum Schutz der Amphibien verlangen der Kanton (18) und das BAFU (19), dass keine Arbeiten während der Amphibienwanderung durchgeführt werden. Der Kanton verlangt zudem, dass für die Begrünung regionales Saatgut mit ortstypischen Arten verwendet wird (17). Das BAFU

beantragt, die Installationsplätze ausserhalb von schützenswerten Lebensräumen zu erstellen, in erster Priorität auf versiegelten Flächen (20). Alle angrenzenden, nach NHG schützenswerten Flächen seien mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen (21).

Bei den geplanten landschaftsrelevanten Arbeiten handelt es sich um den Ersatz der Asphaltfläche des Parkplatzes mit einem wassergebundenen Belag (Chaussierung) sowie die Erstellung eines Stillgewässers. Die vorgesehenen Arbeiten sind mit dem Naturschutzkonzept Gnappiried und der kantonalen Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz abgestimmt. Sowohl der Kanton als auch das BAFU erachten die vorgesehenen Eingriffe als standortgebunden. Unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Anträge sind auch keine negativen Beeinträchtigungen für das Amphibienlaichgebiet und die Moore zu erwarten. Auch die Schutzziele des BLN-Objekts werden durch das Projekt nicht beeinträchtigt, eine Begutachtung der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission ist nicht erforderlich. Mit dem Rückbau zahlreicher Betonfundamente werden zudem bestehende Beeinträchtigungen vermindert.

Die sachgerechten Anträge (17) bis (21), die den Schutz des Amphibienlaichgebiets und der Moore bzw. die ungeschmälerte Erhaltung des BLN-Objekts bezwecken, werden gutgeheissen und als Auflagen übernommen.

Da im vorliegenden Fall keine Ausnahmegewilligung nach Art. 22 Abs. 3 NHG notwendig ist, kann der entsprechende Hinweis des Kantons (16) als obsolet betrachtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Fall eine allfällig notwendige Ausnahmegewilligung vom Generalsekretariat VBS und nicht vom Kanton erteilt würde (Art. 22 NHG i. V. m. Art. 24h Abs. 1 NHG i. V. m. Art. 126 Abs. 1 MG).

Nach dem Dargelegten kann festgehalten werden, dass das Vorhaben in Bezug auf Natur und Landschaft in Einklang mit geltendem Recht steht.

Umweltbaubegleitung

Die Gesuchstellerin sieht eine Umweltbaubegleitung (UBB) vor, welche sicherstellen soll, dass die im Projektdossier beschriebenen Umweltmassnahmen umgesetzt werden. Antrag (22) des BAFU ist damit bereits erfüllt und wird als gegenstandslos abgeschrieben. Zur effektiven Sicherstellung, dass die im Projektdossier beschriebenen Schutzmassnahmen eingehalten werden, wird der UBB die Weisungsbefugnis gegenüber der Bauleitung erteilt. Es ergeht eine entsprechende Auflage.

d. Abfälle

Nach Art. 17 der Abfallverordnung (VVEA; SR 814.600) sind Sonderabfälle von den übrigen Abfällen zu trennen und fachgerecht zu entsorgen. Sofern mehr als 200 m³ Abfall (inkl. Aus-hub) anfallen oder belastete Bausubstanz zu erwarten ist, muss ein Entsorgungskonzept erarbeitet werden (Art. 16 Abs. 1 VVEA).

Das Entsorgungskonzept der Gesuchstellerin ist vom Kanton und BAFU akzeptiert worden (vgl. insbesondere Hinweis 10). Dieses Entsorgungskonzept, das Bestandteil der Gesuchunterlagen ist, wird mit dieser Plangenehmigung verbindlich. Eine Auflage ist nicht notwendig.

e. Belastete Standorte

Der Projektstandort ist nicht im Kataster der belasteten Standorte des VBS eingetragen. Der Kanton beantragt, beim Antreffen von bisher unbekannten Belastungen das weitere Vorgehen mit dem Amt für Umwelt abzusprechen (5). Der sachgerechte Antrag wird insofern gutgeheissen, dass beim Antreffen von unbekannten Belastungen die UBB das weitere Vorgehen mit der Genehmigungsbehörde (GS VBS) und dem Amt für Umwelt abspricht. Dies wird mit einer Auflage sichergestellt.

f. Wanderwege

Nach Art. 10 des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege (FWG; SR 704) berücksichtigen die Bundesstellen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Fuss- und Wanderwegnetze. In seine Stellungnahme hat der Kanton eine signalisierte Umleitung gefordert, falls die Begehrbarkeit des Wanderwegs während den Sanierungsarbeiten beeinträchtigt wird (12). Die Gesuchstellerin

sieht vor, bei kurzfristigen Sperrungen geeignete Umleitungen zu signalisieren. Antrag (12) ist damit bereits erfüllt, weshalb dieser als gegenstandslos abgeschrieben wird.

g. Fischerei

Obwohl der Kanton in seiner Stellungnahme festgehalten hat, dass die Interessen der Fischerei gemäss dem Bundesgesetz über die Fischerei (BGF; SR 923.0) nicht direkt berührt seien (13), sollen die Arbeiten an der Holzbrücke ausserhalb der Schonzeit der Bachforelle (1. Oktober bis 31. Januar) durchgeführt und die Wassertrübung so gering wie möglich gehalten werden (14). Da sich die Gesuchstellerin mit dem Antrag einverstanden erklärte und dieser sachgerecht ist, wird er gutgeheissen und die Umsetzung mit einer Auflage sichergestellt.

h. Lärm während der Bauphase

Die Baulärmrichtlinie des BAFU (2006, Stand 2011) konkretisiert die Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41) und legt Massnahmen zur Begrenzung des Baulärms fest.

Der Kanton hat beantragt, dass die vorgesehenen Massnahmen gegen Lärm umzusetzen sind (9). Die Lärmschutzmassnahmen, welche Bestandteil der Gesuchsunterlagen sind, werden mit vorliegender Plangenehmigung verbindlich. Eine zusätzliche Auflage zur Sicherstellung der Umsetzung ist nicht erforderlich. Antrag (9) wird als gegenstandslos abgeschrieben.

Das BAFU verlangt, dass die Gesuchstellerin vor Baubeginn die nächsten Betroffenen über die Baustelle informiert (23). Gemäss Baulärmrichtlinie ist die Gesuchstellerin ohnehin verpflichtet, die Betroffenen über die Bauzeit, lärmige Bauphasen und die Dauer der lärmintensiven Bauarbeiten zu informieren. Folglich besteht keine Notwendigkeit, die Umsetzung mit einer Auflage sicherzustellen. Der Antrag wird als gegenstandslos abgeschrieben.

i. Luftreinhaltung

Die Richtlinie zur Luftreinhaltung auf Baustellen des BAFU (2009, Stand 2016) konkretisiert die Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) und ist anwendbar. Gemäss den Kriterien der Richtlinie sehen die Gesuchsunterlagen die Massnahmenstufe A vor.

Im Rahmen der Anhörung sind weder vom Kanton noch vom BAFU Anmerkungen zum Thema Luftreinhaltung eingegangen. Die Festlegung der Massnahmenstufe A ist vorliegend korrekt.

C. Ergebnis

Nach erfolgter Prüfung kann festgehalten werden, dass das Vorhaben mit dem massgebenden materiellen und formellen Recht übereinstimmt und somit die Voraussetzungen für die Erteilung der militärischen Plangenehmigung erfüllt sind.

III

und verfügt demnach:

1. Plangenehmigung

Das Vorhaben von armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, vom 3. November 2022, in Sachen

Schiessplatz Gnappried; Sanierung Parkplatz und Belagstrasse

mit den nachstehenden Unterlagen:

- Projektdossier inkl. Anhänge vom 31.10.2022
- Detailplan 4433SC, Knoten West inkl. Schnitte vom 27.09.2022
- Detailplan 4433SC, Abschnitt West inkl. Schnitte vom 27.09.2022
- Detailplan 4433SC, Abschnitt Mitte West inkl. Schnitte vom 27.09.2022
- Detailplan 4433SC, Abschnitt Mitte Ost inkl. Schnitte vom 27.09.2022
- Detailplan 4433SC, Abschnitt Ost inkl. Schnitte vom 27.09.2022

- Detailplan Zufahrt 4433PA inkl. Schnitte vom 27.09.2022
- Detailplan 4433PA inkl. Schnitte vom 27.09.2022
- Detailplan 4433SD inkl. Schnitte vom 27.09.2022
- Entsorgungstabelle Bauabfälle vom 02.11.2022

wird im Sinne der Erwägungen unter Auflagen *genehmigt*.

2. Auflagen

- a. Der Baubeginn, die voraussichtliche Dauer der Arbeiten und der Bauabschluss sind der Genehmigungsbehörde und der Gemeinde Stans spätestens 1 Monat vor Baubeginn schriftlich mitzuteilen. Die Genehmigungsbehörde behält sich eine Baukontrolle vor.
- b. Nachträgliche Projektanpassungen sind der Genehmigungsbehörde anzuzeigen. Sie ordnet bei wesentlichen Anpassungen ein neues Plangenehmigungsverfahren an.
- c. Die Gesuchstellerin hat in einem Bericht festzuhalten, wie die hier verfüigten Auflagen umgesetzt worden sind. Der Bericht ist der Genehmigungsbehörde unaufgefordert spätestens drei Monate nach Abschluss der Arbeiten einzureichen.

Umweltbaubegleitung

- d. Die von der Gesuchstellerin beauftragte UBB hat Weisungsbefugnis gegenüber den Bauunternehmungen und stellt sicher, dass die im Projektdossier beschriebenen Schutzmassnahmen sowie die nachfolgenden Auflagen erfüllt werden. Die ausführenden Bauunternehmen sind vor der Bauausführung über die Auflagen und Schutzmassnahmen explizit in Kenntnis zu setzen.

Gewässerschutz

- e. Zur Verhinderung von Gewässerverschmutzungen sind die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen zu treffen. Bei Gewässerverschmutzungen sind je nach Ausmass unverzüglich die erforderlichen Massnahmen einzuleiten (Selbsthilfe, Information verantwortliche Person Gemeinde, Aufbietung, Schadenswehr usw.). Ölunfälle und andere Schadenereignisse mit Gewässerreinigungen sowie Unregelmässigkeiten, die zu Beeinträchtigungen der Umwelt führen könnten, sind umgehend der Polizei zu melden.
- f. Bei Betonierarbeiten darf kein Zementwasser in die Gewässer gelangen. Trübungen sind so gut wie möglich zu vermeiden.
- g. Es dürfen keine alten, schlecht gewarteten Maschinen eingesetzt und nur vom Eidgenössischen Gefahrgutinspektorat (EGI) zugelassene Baustellentanks verwendet werden. Lagerung und Umschlag (Betankungen) von mineralischen Treib- und Schmierstoffen haben ausserhalb des Hochwasserbereiches auf standfestem Boden zu erfolgen.

Fischerei

- h. Die Arbeiten an der Holzbrücke sind ausserhalb der Schonzeit der Bachforelle (1. Oktober bis 31. Januar) durchzuführen. Die Wassertrübung ist so gering wie möglich zu halten.

Natur und Landschaft

- i. Für die Begrünung ist regionales Saatgut mit standorttypischen Arten zu verwenden. Die Verwendung von Handelssaatgut ist nicht zulässig.
- j. Es dürfen keine Arbeiten während der Amphibienwanderung durchgeführt werden.
- k. Alle angrenzenden, nach Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz schützenswerten Flächen sind mit gut sichtbaren, nicht überfahrbaren Absperrungen abzugrenzen.

Belastete Standorte

- l. Beim Antreffen von unbekannten Belastungen hat die UBB das weitere Vorgehen mit der Genehmigungsbehörde (GS VBS) und dem Amt für Umwelt abzusprechen.

Bodenschutz

- m. Die betroffenen Flächen und der Bodenabtrag sind auf das für die Umsetzung des Projekts absolute Minimum (Baupisten, Einrichtungen etc.) zu begrenzen.

- n. Erdarbeiten dürfen nur bei gut abgetrocknetem tragfähigem Boden und mit Maschinen von möglichst geringem Gesamtgewicht ausgeführt werden.
- o. Ober- und Unterboden sowie Aushub müssen getrennt ausgehoben und zwischengelagert werden. Der Unterboden darf zu keiner Zeit befahren werden. Unter Depots, Pisten und Installationsplätzen ist kein Bodenabtrag vorzunehmen.

3. *Anträge des Kantons Nidwalden*

Die Anträge des Kantons werden gutgeheissen, soweit sie nicht ausdrücklich als gegenstandslos abgeschrieben werden.

4. *Verfahrenskosten*

Das materiell anwendbare Bundesrecht sieht keine Kostenpflicht vor. Es werden somit keine Verfahrenskosten erhoben.

5. *Eröffnung*

Die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 30 MPV den Verfahrensbeteiligten eingeschrieben zugestellt und im Bundesblatt angezeigt. Dem BAFU als betroffene Fachbehörde des Bundes wird der Entscheid per E-Mail mitgeteilt.

6. *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde geführt werden (Art. 130 Abs. 1 MG). Die Rechtsschrift enthält die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind beizulegen (vgl. Art. 52 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, VwVG; SR 172.021).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR VERTEIDIGUNG, BEVÖLKERUNGSSCHUTZ UND SPORT

i.A. Der Chef Raum und Umwelt VBS



Bruno Locher

Eröffnung an:

- armasuisse Immobilien, Baumanagement Zentral, Murmattweg 6, 6000 Luzern 30 (Beilage: Gesuchsdossier mit gestempelten Planbeilagen)
- Kanton Nidwalden, Baudirektion, Buochserstrasse 1, Postfach 1241, 6371 Stans (R)
- Gemeinde Stans, Stansstaderstrasse 18, Postfach 442, 6371 Stans (R)
- Genossenkorporation Stans, Postfach 421, 6371 Stans (R)

z. K. an (jeweils per E-Mail):

- armasuisse Immobilien, SIP
- armasuisse Immobilien, UNS
- ASTAB, Immo V
- Kommando Koordinationsstelle 2
- BAFU, Abteilung Biodiversität und Landschaft
- Pro Natura (mailbox@pronatura.ch)
- WWF Schweiz (service@wwf.ch)